

Förderung seltener Ackerbegleitpflanzen auf Extensiven Äckern im Kanton Schaffhausen



Fotos: Nina Lohri

Informationen zur BFF Ackerschonstreifen und den darauf aufbauenden NHG-Verträgen

Ausgangslage

Ackerbegleitpflanzen waren jahrhundertlang ein fester Bestandteil der Getreideäcker. Mit der zunehmenden Intensivierung des Ackerbaus sind viele dieser Pflanzen mittlerweile vom Aussterben bedroht.

Mit der Biodiversitätsfördermassnahme „Ackerschonstreifen“ hat der Bund ein Instrument zur Förderung der Ackerbegleitpflanzen geschaffen.

Im Kanton Schaffhausen sind solche Ackerschonstreifen im Rahmen der Vernetzungsprojekte möglich. Diese helfen mit, generell extensivere Ackerlebensräume zu schaffen und sind für das Überleben der Ackerflora wichtig. Für diese Flächen werden die Nutzungen jeweils als Ackerschonstreifen (Code 555) mit Vernetzung angemeldet.

Für besonders wertvolle Flächen und besonders seltene Arten gibt es zusätzlich ein kantonales Förderprojekt zur Erhaltung der Ackerbegleitflora. Diese Koordination, Beratung und Erfolgskontrollen werden durch das kantonale Planungs- und Naturschutzamt (Ressort Naturschutz) finanziert und durch die Wichtigkeit dieser Projektflächen werden diese mit einem spezifischen NHG-Vertrag des Planungs- und Naturschutzamtes gesichert. So soll die Erhaltung und Förderung von Ackerbegleitpflanzen im Kanton Schaffhausen besser geregelt und zielgerichtet gefördert werden. Diese NHG-Verträge sollen als regionale BFF «Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora» eingerichtet werden und somit je nach Hauptkultur die Möglichkeit zu den Typ-16 Massnahmen und Beiträgen haben.

Das Hauptziel ist es, herbizidfreie Streifen auf Ackerland zu erhalten und somit einen Ort zu schaffen, wo selten gewordene Ackerbegleitpflanzen weiterhin gedeihen können. Diese Flächen sollen über längere Zeit an der gleichen Stelle erhalten bleiben, um die besonderen Vorkommen zu sichern und nicht durch eine zu intensive Fruchtfolge zu gefährden.

Was ist die Biodiversitätsförderfläche (BFF) Ackerschonstreifen?

Gemäss Definition der Direktzahlungsverordnung (DZV) ist ein **Ackerschonstreifen** ein mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, **extensiv bewirtschafteter Randstreifen**. Die Anforderungen und Bedingungen an Ackerschonstreifen (gemäss DZV, und als regionsspezifische BFF) sind in Tabelle 1 aufgelisteten.

Tabelle 1: Anforderungen an Ackerschonsstreifen gemäss DZV, und als Regionsspezifische BFF "Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora"

Anforderungen an Ackerschonsstreifen	Anforderung Qualitätsstufe 1 (DZV)	Regionsspezifische BFF, Kultur ist als Ackerschonsstreifen (Code 555) anmeldbar	Regionsspezifische BFF, Kultur nicht als Ackerschonsstreifen anmeldbar, Anmeldung als Typ 16 (Code 595)
Anmeldung Kultur	Ackerschonsstreifen (Code 555)	Ackerschonsstreifen (Code 555)	Tatsächliche Kultur (z.B. 601 Kunstwiese) und Regionsspez. BFF (Code 595)
Standort	Auf Parzellenrandfläche. In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge (anhauptseitig nicht anrechenbar)	Potenzialfläche gemäss Expertenwissen (ganzer Kanton gilt als Fördergebiet)	
Ansaat Randstreifen	Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein (die restliche Parzelle kann mit einer anderen Ackerkultur – ohne Kunstwiese – bewachsen sein)	Nur Einsaat der Hauptkultur (keine Ansaat von Ackerbegleitflora)	
Bodenschutz	Stoppelbrache: Nach der Ernte bleibt die Stoppelbrache stehen bis zur Saatbettbereitung für die Folgekultur. Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, im laufenden Jahr eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen		
Düngung	Keine Stickstoffdüngung	In begründeten Einzelfällen kann in den Bewirtschaftungsauflagen in einem NHG-Vertrag eine Düngung von maximal einem Drittel der Normdüngung zugelassen werden. Das ist relevant für Flächen, die über mehrere Jahre als Ackerschonsstreifen bewirtschaftet werden.	In den Jahren mit Anmeldung der Fläche als Typ 16 ist für die entsprechende Kultur eine Düngung von max. 1/3 der N-Normdüngung gemäss GRUDAF erlaubt.
Pflanzenschutzmittel	Kein Herbizid-Einsatz - Höchstens Einzelstock- bzw. Nestbehandlung, wenn die Bekämpfung nicht mit angemessenem Aufwand von Hand oder mechanisch möglich ist Keine Insektizide		
Pflege	Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten. Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.		
Verpflichtungsdauer	In mind. 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort	Für die Dauer des Vernetzungsprojekts oder 8 Jahre. Die Massnahme ist ortsgebunden und die Fruchtfolge besteht aus mind. 50% Getreide (mind. 4 Jahre Getreide).	

Information zum Abschluss eines NHG-Vertrages "Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora"

Sinn und Zweck des NHG-Vertrages über Flächen mit Ackerschonstreifen

Ziel des NHG-Vertrages: Förderung der seltenen Ackerbegleitpflanzen mittels

- Erhaltung der noch vorhandenen seltenen Ackerblumen
- Sicherstellung der Einhaltung gewisser Massnahmen auch in den Jahren ohne Ackerschonstreifen-Anmeldung
- Garantie, dass ein Ackerschonstreifen für die Dauer des Vertrages (i.d.R. 8 Jahre) am selben Ort bestehen bleibt

Der Förderperimeter für Ackerbegleitflora ist der ganze Kanton Schaffhausen. Gemäss dem Bericht des Aktionsplans "Ackerbegleitflora im Kanton Schaffhausen" (Verein Hotspots, Nina Lohri, 2019) finden sich noch in allen Kantonsteilen autochthone wertvolle Ackerbegleitpflanzen. Der ganze Kanton Schaffhausen ist zudem von Vernetzungsprojekten abgedeckt.

Voraussetzung

Nur auf Flächen, auf denen Bestände autochthoner Ackerbegleitflora vorkommen oder solche als Potenzial vermutet werden, werden NHG-Verträge des Typs «Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora» erstellt und profitieren somit von der «regionsspezifischen Biodiversitätsförderung». Flächen mit Ackerbegleitflora, welche aus früheren (bis 16 Jahre) nicht regionalen Ansaaten (z. B. Bunt- und Rotationsbrachen) stammen, werden nicht akzeptiert. Die regionsspezifische BFF wird ausschliesslich in Vernetzungsperimetern umgesetzt nach einer fachlichen Beurteilung zum Potenzial der Ackerflora und entsprechender Beratung des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin.

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 58 Abs. 9 der DZV ist das Naturschutzamt dazu berechtigt, Nutzungsauflagen festzulegen. Wenn die Nutzungsauflagen des NHG-Vertrages jenen der DZV widersprechen, so gelten die Bestimmungen des NHG-Vertrages.

Bewirtschaftungsauflagen

Grundanforderungen Ackerschonstreifen gemäss DZV

- Kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Hormonen
- Keine breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung

Grundanforderungen des NHG-Vertrages

- Mindestlaufzeit von 8 Jahren für NHG-Verträge, welche auf der regionsspezifischen BFF «Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora» aufbauen
- Streifen durchschnittlich mind. 6 m breit
- Die Fruchtfolge (Hauptkultur) beinhaltet mind. 50% Getreide, i.d.R. Wintergetreide

Bei einer Mindestlaufzeit von 8 Jahren können gewisse Lockerungen der Auflagen sinnvoll sein. Es bestehen daher folgende Möglichkeiten:

- Flächen mit Ackerbegleitflora, welche aus früheren (bis 16 Jahre) nicht regionalen Ansaaten (z. B. Bunt- und Rotationsbrachen) stammen, werden nicht akzeptiert. Die regionsspezifische BFF wird ausschliesslich im Rahmen einer eingehenden Beratung und Beurteilung der Situation vor Ort vereinbart.
- Nach Absprache und bei Bedarf: In den Jahren mit Ackerkulturen, welche für Ackerschonstreifen nicht zugelassen sind, ist eine mechanische Unkrautbekämpfung (Striegeln) möglich.
- Nach Absprache und bei Bedarf: In den Jahren mit Anmeldung der Fläche als Typ 16 ist für die entsprechende Kultur eine Düngung von max. 1/3 der üblichen Stickstoffdüngung gemäss GRUDAF erlaubt. In den Jahren mit Anmeldung als Ackerschonstreifen ist keine N-Düngung erlaubt.

Zusatzanforderungen des NHG-Vertrages

Für NHG-Verträge gibt es weitere mögliche Bewirtschaftungsauflagen auf der Vertragsfläche. Eine Auswahl dieser Kriterien wird für jede einzelne Vertragsfläche vereinbart – diese Auswahl wird abgestimmt auf die Begebenheiten der Fläche und die Bedürfnisse des Bewirtschafters. Die NHG-Regelungen können den Bestimmungen der DZV widersprechen. Von den folgenden Punkten muss mindestens eine Anforderung erfüllt werden, damit der volle NHG-Beitrag ausbezahlt wird. Ansonsten wird nur der Grundbeitrag ausbezahlt.

- Reduzierte Saatstärke und/oder breite Saat für lückige Feldfrucht-Bestände
- In den Jahren mit Anmeldung als Typ 16 wird die betreffende Fläche als überlagernde Nutzung mit Code 595 erfasst sowie in den Knoten biodiversitySurfaceDate und natworkSurfaceDate übermittelt. Bei der jährlichen Datenerhebung wird die tatsächliche Kultur erfasst und in den allgemeinen Flächendaten des BLW übermittelt.
- Bei Zwischenkultur keine Einsaat (Streifen brach lassen)
- In den Jahren mit Ackerkulturen, welche für Ackerschonstreifen zugelassen sind, bleibt nach der Ernte die Stoppelbrache stehen bis zur Saatbettbereitung für die Folgekultur (bis Oktober oder nach Absprache) und später Umbruch mit Pflug. Obligatorischer Pflugeinsatz bei der Saatbettvorbereitung für Ackerkulturen, welche für Ackerschonstreifen zugelassen sind.

Beitragsregelung (Direktzahlungsverordnung DZV und Natur- und Heimatschutzgesetz NHG)

Der Ackerschonstreifen gilt gemäss Landwirtschaftsamt als eigenständige Kultur. In den Jahren, in denen die Kultur gemäss DZV als BFF Ackerschonstreifen anrechenbar ist werden die Beiträge über die Direktzahlungen und Vernetzungsprojekte ausbezahlt.

In den Jahren, in denen die Kultur gemäss DZV nicht als BFF Ackerschonstreifen anrechenbar ist, wird sie im Vernetzungsprojekt als Typ 16 geführt. Die Beitragsentschädigung erfolgt über die Vernetzungsprojekte sowie den NHG-Vertrag und beträgt total **11 CHF/Are** (wenn Grundanforderung sowie Zusatzanforderung erfüllt, siehe auch *Kriterien für Bewirtschaftungsverträge für Naturschutz- und prioritäre Artenförderungsgebiete Beilage C: Übersicht NHG-Beiträge*). Nur Flächen mit NHG-Vertrag können als Typ 16 gemeldet werden.

Tabelle 2: Konkretes Beispiel einer Fruchtfolge und wann welche Beiträge ausbezahlt werden

Jahr	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8
Kultur auf dem Acker	Winterweizen	Winterroggen	Kunstwiese	Kunstwiese	Winterweizen	Erbsen	Wintergerste	Kartoffeln
Anmeldung Randstreifen	555 Ackerschonstreifen mit Vernetzung	555 Ackerschonstreifen mit Vernetzung	Kunstwiese und 595 übrige offene Ackerfläche	Kunstwiese und 595 übrige offene Ackerfläche	555 Ackerschonstreifen mit Vernetzung	555 Ackerschonstreifen mit Vernetzung	555 Ackerschonstreifen mit Vernetzung	Kartoffeln und 595 übrige offene Ackerfläche
Beitrag BFF QI (Fr./Are)	23.-	23.-			23.-	23.-	23.-	
Beitrag Vernetzung (Fr./Are)	10.-	10.-	10.-	10.-	10.-	10.-	10.-	10.-
Beitrag NHG (Fr./Are)			1.-	1.-				1.-
Total (Fr./Are)	33.-	33.-	11.-	11.-	33.-	33.-	33.-	11.-

*wenn Ackerschonstreifen ein Vernetzungstyp des jeweiligen Vernetzungsprojektperimeters ist

Vorgehen bei der Anmeldung eines Ackerschonstreifens mit NHG-Vertrag

Generell: Die Kultur 595 (übrige offene Ackerfläche, nicht Beitragsberechtigt, regionsspezifische BFF) kann nicht vom Bewirtschafter selbst, sondern nur durch das Landwirtschaftsamt eingetragen werden.

- Bewirtschafter und PNA verhandeln, auf welcher Parzelle/Bewirtschaftungseinheit der "Acker mit wertvoller Ackerbegleitflora" eingerichtet werden soll und wie breit dieser sein wird (Breite im Durchschnitt mindestens 6 Meter). Gemeinsame Festlegung der speziellen Bewirtschaftungsmassnahmen auf dem jeweiligen Ackerschonstreifen.
- Bei Erstanmeldung: Das PNA meldet sich beim Landwirtschaftsamt und veranlasst die Einzeichnung des Randstreifens gemäss Vertrag und die Erfassung der korrekten Kultur
Entweder: Ackerschonstreifen (Code 555) mit Vernetzung nach DZV
Oder: Kultur, die nicht als Ackerschonstreifen angemeldet werden kann. Zusätzlich: Code 595 (übrige offene Ackerfläche, nicht Beitragsberechtigt, regionsspezifische BFF)
- In den Folgejahren ist der Bewirtschafter dafür verantwortlich, dass die jeweilige Kultur (entweder 555 Ackerschonstreifen oder 595 übrige offene Ackerfläche) korrekt angemeldet wird - dazu meldet der Bewirtschafter dem Landwirtschaftsamt die nötigen Kultur-Änderungen auf dem Vertragsstreifen.

Zielarten

Artname	Art Deutsch	Status*
Adonis aestivalis	Sommer-Blutströpfchen	VU
Adonis flammea	Feuerrotes Blutströpfchen	EN
Agrostemma githago	Kornrade	EN
Ajuga chamaepitys	Gelber Günsel	VU
Anagallis foemina	Blauer Gauchheil	VU
Anchusa arvensis	Krummhals	NT
Anthemis arvensis	Acker-Hundskamille	VU
Aphanes arvensis	Gemeiner Ackerfrauenmantel	LC
Asperula arvensis	Acker-Waldmeister	CR
Bifora radians	Strahlen-Hohlsame	N
Bromus secalinus	Roggen-Trespe	VU
Buglossoides arvensis	Acker-Steinsame	NT
Bupleurum rotundifolium	Rundblättriges Hasenohr	EN
Camelina microcarpa	Kleinfrüchtiger Leindotter	VU
Caucalis platycarpus	Möhren-Haftdolde	VU
Centaurea cyanus	Kornblume	NT
Consolida ajacis	Garten-Rittersporn	
Consolida regalis	Acker-Rittersporn	VU
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch	NT
Filago arvensis	Acker-Filzkraut	VU
Falcaria vulgaris	Sicheldolde	CR
Fumaria vaillantii	Vaillants Erdrauch	VU
Kickxia elatine	Spiessblättriges Schlangenmaul	NT
Kickxia spuria	Eiblättriges Schlangenmaul	LC

Artname	Art Deutsch	Status*
Lathyrus aphaca	Ranken-Platterbse	EN
Lathyrus nissolia	Gras-Platterbse	CR
Lathyrus tuberosus	Knollige Platterbse	VU
Legousia hybrida	Kleiner Frauenspiegel	CR
Legousia speculum-veneris	Venus-Frauenspiegel	VU
Melampyrum arvense	Acker-Wachtelweizen	VU
Misopates orontium	Feld-Löwenmaul	VU
Neslia paniculata	Ackernüsschen	EN
Nigella arvensis	Acker-Schwarzkümmel	CR
Odontites vulgaris	Später Roter Zahntrost	VU
Papaver argemone	Sand-Mohn	
Papaver dubium subsp. Lecoqii	Lecoqs Saat-Mohn	NT
Ranunculus arvensis	Acker-Hahnenfuss	VU
Scandix pecten-veneris	Venuskamm	EN
Sherardia arvensis	Ackerröte	LC
Silene noctiflora	Acker-Waldnelke	VU
Stachys annua	Einjähriger Ziest	VU
Teucrium botrys	Trauben-Gamander	VU
Torilis arvensis	Feld-Borstendolde	NT
Vaccaria hispanica	Kuhnelke	CR
Valerianella dentata	Gezählter Ackersalat	VU
Valerianella rimosa	Gefurchter Ackersalat	EN
Veronica triphyllos	Dreiteiliger Ehrenpreis	VU

* Rote Liste national 2016

CR Vom Aussterben bedroht, **EN** Stark gefährdet, **VU** Verletzlich, **NT** Potenziell gefährdet, **LC** Nicht gefährdet